

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2019-02-12**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Wagner - 506

E-Mail: [Ann-Kathrin.Wagner@elk-wue.de](mailto:Ann-Kathrin.Wagner@elk-wue.de)

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V40/6

An die

Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen

über die Ev. Dekanatämter

- Dekaninnen und Dekane sowie

Schuldekaninnen und Schuldekane -

landeskirchlichen Dienststellen,

Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,

großen Kirchenpflegen,

Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen

Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen

sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Dienst- und Unterrichtsbefreiung für den Besuch des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentags vom 19. bis 23. Juni 2019 in Dortmund**

Entsprechend der bisherigen Praxis kann für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kirchlicher und diakonischer Dienststellen und Einrichtungen auf Antrag Arbeitsbefreiung sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge im Umfang von jeweils bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden, falls nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen oder eine Teilnahme außerhalb der Dienstzeiten möglich ist.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt nachfolgende Regelung:

Es handelt sich um dienstliche Abwesenheit (i. S. v. Nr. 11.2 Buchst. b der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung), wenn mit der Teilnahme am Kirchentag die Leitung einer Fahrt mit einer Jugend- oder Gemeindegruppe aus dem Dienstbereich des Pfarrers bzw. der Pfarrerin verbunden ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag Tagungsurlaub (vgl. Nr. 3 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) in Anspruch zu nehmen.

Beides ist nach der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung mit dem zuständigen Dekanatamt (Dekan/in und Schuldekan/in) zu klären.

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26. April 1985 – AZ IV-1-2009/170 – wird empfohlen, Lehrkräfte und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und Deutschen Katholischen Kirchentag zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kirchentags wird empfohlen, in einer der auch in unserer Landeskirche bestehenden Vorbereitungsgruppen mitzuarbeiten.

Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden gebeten, die Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann  
Oberkirchenrat

